Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Nichtveranlagungsbescheinigung für Einkünfte aus Kapitalvermögen

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: In Zeiten von mageren Zinsen für Geldanlagen müssen Anleger auch noch den Abzug der Abgeltungsteuer verschmerzen. Gibt es eine Möglichkeit, den Abzug der Abgeltungsteuer zu vermeiden?

Ziegler: Seit 2009 gilt, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen, das sind vor allem Guthabenzinsen und Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen, die höher sind als 801,– Euro einkommensteuerpflichtig sind. Die Versteuerung übernimmt die Bank, indem sie die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei der Gutschrift oder Auszahlung einbehält und abfährt. Von dem System profitieren diejenigen, die einen höheren persönlichen Steuersatz haben. Diejenigen, die einen niedrigeren persönlichen Steuersatz als 25 % haben, können sich den Differenzbetrag mit der Einkommensteuererklärung wieder zurückholen.

Frage: Und mit der Nichtveranlagungsbescheinigung kann der Steuerabzug ganz vermieden werden?

Ziegler: Wer nur ein geringes zu versteuerndes Einkommen hat, das unter dem Grundfreibetrag von 8.130,– Euro liegt, braucht keine Einkommensteuererklärung abgeben. Für solche Fälle ist die Nichtveranlagungsbescheinigung gemacht, denn mit Vorlage bei der jeweiligen Bank, darf keine Abgeltungsteuer einbehalten werden. Normalerweise muss die Bank Abgeltungsteuer einbehalten, wenn höhere Zinsen als der Sparerpauschbetrag von 801,– Euro erzielt werden und ein Freistellungsauftrag vorliegt. Bei der Nichtveranlagungsbescheinigung gibt es für die Bank keine betragsmäßige Begrenzung, die erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben ohne Abzug der Abgeltungsteuer.

Frage: Wie kommt man zu einer Nichtveranlagungsbescheinigung?

Ziegler: Um eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu bekommen, ist ein Antrag beim Finanzamt notwendig. Dabei müssen die voraussichtlichen Einkünfte und die Einkünfte aus Kapitalvermögen möglichst zutreffend angegeben werden. Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird für drei Jahre erteilt und ist zu empfehlen für Rentner, Studenten oder Kinder, die mit eigenen Kapitalvermögen höhere Zinsen als 801,– Euro erzielen.

Frage: Was ist, wenn man sich ärmer rechnet als man tatsächlich ist?

Ziegler: Das Finanzamt kann die „Sünder" ausfindig machen; denn seit 01. Januar 2013 sind die Banken verpflichtet, Kapitalerträge zu melden, die wegen einer NV-Bescheinigung ohne Abzug von Abgeltungsteuer geblieben sind. Sollte sich also jemand bei der Prognose seiner Einkünfte ärmer gerechnet haben als es tatsächlich der Fall ist, kann das Finanzamt die Abgabe der Einkommensteuererklärung verlangen und das zurück bis zum Veranlagungsjahr 2006.